

Demnach die Tägliche Erfahrung mehr als alzuviel bezeuget/ was massen sich vermessene und unverständige Leute finden/ so sich gelüsten laßen/ an einem und andern Orthe/ sonderlich in Krügen und Zechen/ von hohen Potentaten, Kayser/ Königen/ Fürsten/ Herrn/ und Republicuen ... nicht allein gantz ungleiche gefährliche unverantwortliche Discursen zu führen/ sondern ... Zeitungen ... außzubreiten ... Publicatum iussu Senatus. die 30. Iunii Anno 1675

[S.l.], 1675

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730739473>

Druck Freier  Zugang





Faint, illegible text visible through the paper from the reverse side, appearing as bleed-through.



Mu- 4060. (10)¹²

30 Jun 1675

Gemach die Tägliche

Erfahrung mehr als alzuviel bezeuget / was massen
sich vermessene und unverständige Leute finden / so sich gelüsten lassen /

an einem und andern Orthe / sonderlich in Krügen und Zechen / von hohen Potentaten, Käyser / Königen / Fürsten / Herrn / und Republiqven, auch andern hohen Standes-Persohnen / bey ieszigen Leiden für gehen den Krieges-Wesen / nicht allein ganz ungleiche gefährliche unverantwortliche Discursen zu führen / sondern auch alle neue / oftmahls unwahrhafte / einlauffende Zeitungen / so fort für wahr außzubreiten / und gar an andere Orthe zu überschreiben / und dadurch Anlaß zugeben / daß mit Hindansetzung allen obgedachten hohen Persohnen gebührenden respects solche in die gedrückte avisen eingeführet / und männiglich ungleiche und schädliche impresiones bengebracht werden könten ; E. E. Raht aber an allen solchen Bezeigungen ein ernstes Mißfallen hat / als welche nicht allein in Rechten höchststraffbahr verboten / sondern auch hiebevorn zum öfftern vom Rahtause öffentlich untersaget worden ; Weil dadurch gemeiner Stadt bevorab bey diesen höchst-betrübten Zeiten / gar leicht eine Ungelegenheit zugezogen werden könte ; Allß will obgemeldter Raht zum Ubersuß hiemit nochmahls bey Vermeidung Ehren / Leibes / und Lebens-Straff ernstlich befohlen und geboten haben / daß Männiglich / Er sey auch wer Er wolle / sich dergleichen unziemlichen Discursen und Reden von hohen Potentaten, Käyser / Königen / Fürsten / und andern hohen Standes-Persohnen / und dero actionen gänzlich enthalten / die von andern Orthen einkommende Zeitungen nicht so fort / als wahrhaft außbringen / viel weniger selbige an andere Orthe überschreiben / sondern in allen Reden und Schreiben vorsichtig verfahren solle / So lieb einem jeden ist / die angedräuete Straffe zu vermeiden ;

Und weil auch vermercket worden / wie daß bey dieser in der Nachbarschaft entstandenen Krieges-Unruhe / sich etliche Leute unterfangen allerhand verdächtige Güter / Viehe und Pferde / von denen durchziehenden Soldaten und andern Leuten / umb ein schnödes Geld / unter den Schein des Rechten an sich zu bringen / und dadurch nicht allein solche Verkaufser anhero locken / sondern auch zu andern verdriesslichen darauß entspringenden Handeln und Unlust anlaß geben ; Allß will gleichfalls E. E. Raht ihre vorige deßfalls publicirte Mandata hiemit nochmahls wiederholet / Erneuert und Männiglich verwarnt und geboten haben / sich solcher unziemlichen verbotenen Erkauffung verdächtiger Güter gänzlich zu eußern / mit der Commination, daß die Ubertreter nicht allein des Kauff-Geldes verlustig sein / und die Sachen zu restituiren angehalten / sondern auch nach Befindung des begangenen Unterschleiffs mit willführlicher ernstest Straffe angesehen werden sollen / Publicatum jussu Senatus, die 30. Junii Anno 1675.

L.S.

*Imp. Senatus publico
 Mandatum noster
 Nos. Jo. Hoffmann
 Prof. in
 Gausig. S. 10. 15.*

121

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]



Mk-9060. (10)¹²

30. April 1675

Handwritten notes in the top left corner, including the name "Herrn. Senner. publicus" and other illegible text.

1261

Large, faint, mirrored watermark or bleed-through text at the top of the page.

Main body of faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

2.

Gemmach die Dägliche

Erfahrung mehr als alzuviel bezeuget / was massen
sich vermessen und unverständige Leute finden / so sich gelüsten lassen /

an einem und andern Orthe / sonderlich in Krügen und Zechen / von hohen Potentaten, Käyser / Königen / Fürsten / Herrn / und Republicquen, auch andern hohen Standes-Persohnen / bey tezigem Leiden fürgehenden Krieges-Wesen / nicht allein ganz ungleiche gefährliche unverantwortliche Discursen zu führen / sondern auch alle newe / offtmahls unwahrhafte / einlaufende Zeitungen / so fort für wahr außzubreiten / und gar an andere Orthe zu überschreiben / und dadurch Anlaß zugeben / daß mit Hindansetz hohen Persohnen gebührenden respects solche in die gedrückte avisen eingeführet / und und schädliche impressiones bengebracht werden könnten ; E. C. Raht aber an allen seernstes Mißfallen hat / als welche nicht allein in Rechten höchststraffbahr verboten vor zum öfftern vom Rahtause öffentlich untersaget worden ; Weil dadurch genben diesen höchst-betrübten Zeiten / gar leicht eine Ungelegenheit zugezogen werden kömmeidter Raht zum Überfluß hiemit nochmahls bey vermeidung Ehren / Leibes / unlich befohlen und geboten haben / daß Männiglich / Er sen auch wer Er wolle / sich die Discursen und Reden von hohen Potentaten, Käyser / Königen / Fürsten / und andern sohnen / und dero actionen gänglich enthalten / die von andern Orthen einkommende als wahrhaft außbringen / viel weniger selbige an andere Orthe überschreiben / sondern Schreiben vor sichtig verfahren solle / So lieb einem jeden ist / die angedräuete Strube / Und weil auch vermercket worden / wie daß bey dieser in der Nachbarschaft entruhe / sich etliche Leute unterfangen allerhand verdächtige Güter / Viehe und Pferhendenden Soldaten und andern Leuten / umb ein schnödes Geld / unter den Schein dbringen / und dadurch nicht allein solche Verkäufer anhero locken / sondern auch zidar auß entspringenden Handeln und Unlust anlaß geben ; Als will gleichfalls edesfalls publicirte Mandata hiemit nochmahls wiederholet / Erneuert und Männigeboten haben / sich solcher unziemlichen verbotenen Erkauffung verdächtiger Gümit der Commination, daß die Ubertreter nicht allein des Kauff-Geldes verlustig se restituiren angehalten / sondern auch nach Befindung des begangenen Unterschleiffesten Straffe angesehen werden sollen / Publicatum jussu Senatus, die 30. Junii Anno

L.S.



gedachten
h ungleiche
gungen ein
auch hiebes
ot bevorab
will obge
traffernst
nziemlichen
ndes. Per
icht so fort/
Reden und
eiden;
rieges-Anz
n durczie
an sich zu
driefflichen
ihre vorige
varnet und
zu eußern/
Sachen zu
rlicher ern